

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954 I

Berlin, den 14. Januar 1954

| Nr.6

Tag	Inhalt	Seite
7.1. 64	Verordnung über die Zahlung eines Sonderpflegegeldes	29
7.1. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Zahlung eines Sonderpflegegeldes	30
7.1. 54	Verordnung über die Erweiterung der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung	30
7.1. 54	Verordnung über das Schauen von Vörlutern und über die Binnenentwässerung und -bewässerung	31
7.1. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Schauen von Vörlutern und über die Binnenentwässerung und -bewässerung	32
29.12. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhöhung des Arbeitslohnes der Arbeiter der volkseigenen Wirtschaft in den Lohngruppen I—IV	33
17.12. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Aufgaben der Haushaltsbearbeiter	33
29.12. 53	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Ermittlung von Materialverbrauchsnormen	34
17.12. 53	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes. — Verbesserung der Beschaffung und der Begutachtung des Bezuges wissenschaftlicher Literatur aus Westdeutschland und dem kapitalistischen Ausland —	30

Verordnung über die Zahlung eines Sonderpflegegeldes.

Vom 7. Januar 1954

Um Schwerbeschädigten, die infolge besonders schwerer Beschädigungen in höherem Maße von der Pflege anderer Personen abhängig sind und dadurch höhere Aufwendungen haben, besonders zu helfen, wird auf Vorschlag des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

(1) Den in dieser Verordnung genannten Schwerbeschädigten wird über das nach den gesetzlichen Bestimmungen zu zahlende Pflegegeld hinaus ein Sonderpflegegeld bewilligt.

(2) Das Sonderpflegegeld beträgt monatlich 60 DM für Personen, die

- blind und taub oder so hörgeschädigt sind, daß sie praktisch als taub gelten,
- blind und so gelähmt sind, daß die Gebrauchsfähigkeit der oberen oder unteren Gliedmaßen ausgeschaltet ist,
- blind und mindestens 70 % im Verletzten sind,
- blind sind und beide Beine verloren haben,
- blind und ohne Hände sind oder so verstümmelte Hände haben, daß sie praktisch nicht gebrauchsfähig sind,
- blind sind und so schwere organische Leiden haben, daß hierfür bereits Pflegebedürftigkeit im Sinne der Pflegegeldbestimmungen vorliegt,
- ohne Hände sind oder bei denen die Gebrauchsfähigkeit der oberen Gliedmaßen vollständig ausgeschaltet ist, unabhängig davon, ob noch ein anderes Gebrechen vorliegt,

h) dreifach amputiert sind.

(3) Das Sonderpflegegeld beträgt monatlich 30 DM für Personen, die

- blind und einseitig armamputiert sind,
- blind und einseitig beinamputiert sind.

(4) Das Sonderpflegegeld nach Abs. 3 wird nur dann gezahlt, wenn von den in Frage kommenden Personen kein Blindenführhund verwendet werden kann.

§ 2

Der Anspruch auf Sonderpflegegeld nach § 1 besteht unabhängig von erzieltm Verdienst oder anderem Einkommen. Der Anspruch besteht auch unabhängig davon, ob Rente oder Sozialfürsorgeunterstützung bezogen wird.

§ 3

Das Sonderpflegegeld wird auf Antrag gewährt. Die Zahlung erfolgt vom ersten Tage des Monats, in dem der Antrag gestellt wird. Personen, die nach den Bestimmungen der Sozialversicherung Anspruch auf Rente haben, stellen den Antrag bei der zuständigen Kreisgeschäftsstelle der Sozialversicherung, die übrigen Personen beim Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, Sachgebiet Sozialwesen.